



Information für datenschutzrechtlich Verantwortliche zum Recht auf Auskunft gemäß Art. 15 DS-GVO (Stand Dezember 2024)

Hinweis: Umfassende Informationen zum Auskunftsrecht gem. Art. 15 DS-GVO finden Sie in den [Leitlinien 01/2022 des Europäischen Datenschutzausschusses](#)

1. Rechtliche Grundlage in Art. 15 Abs. 1 DS-GVO:

Gemäß Art. 15 Abs. 1 DS-GVO hat die betroffene Person das Recht, von Ihnen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob Sie personenbezogene Daten der betroffenen Person verarbeiten; ist dies der Fall, so müssen Sie der betroffenen Person folgende Informationen geben:

- a. die Verarbeitungszwecke;
- b. die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
- c. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;
- d. falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- e. das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
- f. das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
- g. wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;
- h. das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Abs. 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

2. Voraussetzungen für das Verlangen nach Auskunft:

Auskunft verlangen kann nur eine betroffene Person oder in deren Namen ihre bzw. ihr gesetzliche bzw. gesetzlicher oder bevollmächtigte bzw. bevollmächtigter Vertreterin bzw. Vertreter¹.

Zur Identifizierung sind die beim Verantwortlichen vorhandenen Daten zu verwenden, z.B. die Kundennummer. Nur dann, wenn eine Zuordnung anhand der von der auskunftsersuchenden Person zur Verfügung gestellten Daten nicht möglich ist, können zusätzliche Daten zu Zwecken der Identifizierung verlangt werden (Art. 11 Abs. 2 DS-GVO). Im Webseiten-Kontext bspw. ist eine Identifizierung aufgrund der Namensnennung im Regelfall nicht möglich und es bedarf der Anforderung weiterer eindeutiger Identifikationsmerkmale (z.B. IP-Adresse, Cookie-ID).²

Wenn „begründete Zweifel an der Identität“ bestehen, d.h. Sie Zweifel daran haben, dass es sich bei der auskunftsersuchenden Person tatsächlich um die betroffene Person handelt, über deren Daten Auskunft verlangt wird, dürfen und müssen Sie „zusätzliche Informationen anfordern, die zur Bestätigung der Identität der betroffenen Person erforderlich sind“ (Art. 12 Abs. 6 DS-GVO). Das können weitere Authentifizierungsangaben sein. Pauschal

¹ Vgl. Tätigkeitsbericht 2022, https://www.lida.bayern.de/media/baylda_report_12.pdf, dort Kapitel 4.5 und 4.6.

² Vgl. DSK Orientierungshilfe für Anbieter:innen für Telemedien, Version 1.1, abrufbar unter: https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/20221130_OH_Telemedien_Version_1.1.pdf, dort Rn. 139.

die Kopie eines Ausweisdokuments zu verlangen ist jedoch regelmäßig nicht zulässig, da darin mehr Daten enthalten sind, als in der Regel zur Identifizierung erforderlich; zur Identifizierung erforderlich und ausreichend sind in der Regel Name/Vorname, Geburtsdatum und Anschrift; auf die Möglichkeit zur Schwärzung der zur Identifizierung nicht relevanter Daten in der Ausweiskopie ist daher hinzuweisen. Zudem ist die Anforderung der Übersendung von Kopien von Identitätsdokumenten (insbesondere Personalausweis/Reisepass) mittels herkömmlicher (d.h. nicht Ende-zu-Ende-verschlüsselter) E-Mail in der Regel ein Verstoß gegen den datenschutzrechtlichen Grundsatz der Vertraulichkeit, da Missbrauchsrisiken bestehen. Zur Minderung der mit der Übermittlung eines Identitätsdokuments einhergehenden hohen Risiken könnte stattdessen ein geeignetes Upload-Portal eingesetzt werden.

Insbesondere im Webseiten-Kontext ist es zudem für die Auskunftserteilung nicht notwendig, eine Ausweiskopie anzufordern, da der hergestellte Personenbezug hier auf die IP-Adresse und weitere Identifikatoren beschränkt ist. Eine Begründung für das Auskunftsbegehren muss die betroffene Person nicht liefern. Die betroffene Person kann den Auskunftsanspruch grundsätzlich auf jedem geeigneten Kommunikationsweg artikulieren, z.B. per Post, per Fax oder elektronisch.

3. Verpflichtung des Verantwortlichen zur Reaktion auf Auskunftsbegehren:

Sie sind in allen Fällen verpflichtet, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags (vgl. Art. 12 Abs. 3 DS-GVO) auf das Auskunftsbegehren zu reagieren. Die Reaktion kann sein:

- In Ausnahmefällen: Soweit eine Identifizierung oder Authentifizierung erforderlich ist (vgl. unter 3), ist die betroffene Person unverzüglich hierüber zu informieren und ggf. weitere Informationen anzufordern. Die Frist zur Erteilung der Auskunft gem. Art. 12 Abs. 3 DS-GVO beginnt (erst), sobald die betroffene Person Ihnen die notwendigen Informationen zur Klärung der Identität bzw. Authentifizierung bereitgestellt hat.
- Erteilung eines Negativattestes, d. h. Mitteilung, dass Sie zu der betroffenen Person keine personenbezogenen Daten verarbeiten (Art. 15 Abs. 1, 1. Halbsatz DS-GVO)
- In Ausnahmefällen: Soweit aufgrund der Komplexität und der Anzahl von Anträgen eine Fristverlängerung um maximal zwei Monate erforderlich ist, teilt der Verantwortliche dies der betroffenen Person innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages mit und stellt ihr die Gründe für die Verzögerung da (Art. 12 Abs. 3 Satz 2 DS-GVO). Die Komplexität muss anhand objektiver Kriterien dargelegt werden können.
- Erteilung der gewünschten Auskunft

4. Inhalt der Auskunft:

Die Auskunft muss die personenbezogenen Daten umfassen, über die Sie verfügen. Sie müssen dabei alle Daten einbeziehen, die in Zweigstellen, bei Außendienstmitarbeitern oder auch bei Auftragsverarbeitern vorhanden sind, die Sie eingeschaltet haben. Ferner müssen Sie über die Daten hinaus noch folgende weitere Informationen mitteilen (siehe Art. 15 Abs. 1, 2. Halbsatz, Abs. 2 DS-GVO):

- Zweck der Verarbeitung
- Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten
- etwaige Empfänger der Daten
- geplante Speicherdauer
- Hinweis auf sonstige Betroffenenrechte und
- Beschwerdemöglichkeit bei der Aufsichtsbehörde
- soweit die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person direkt erhoben wurden, Informationen zu der Herkunft der personenbezogenen Daten
- soweit eine automatisierte Entscheidungsfindung erfolgt, Informationen hierzu
- soweit personenbezogene Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt werden, Informationen über die geeigneten Garantien gem. Art. 46 DS-GVO

Die Auskunft darf sich nicht darauf beschränken, nur die abstrakten Kategorien (Name, Anschrift, Ort usw.) zu benennen. Vielmehr müssen Sie den konkreten Inhalt jeder Kategorie nennen (Beispiel: „Max Mustermann, Hauptstraße 1, 12345 Berlin“). Nur auf der Basis dieser individuellen Informationen kann die betroffene Person prüfen, ob die Daten richtig sind und die Auskunft vollständig ist.

Ebenso müssen Sie in Ihre Auskunft Angaben über „Empfänger oder Kategorien von Empfängern“ der Daten der betroffenen Person aufnehmen. Empfänger sind diejenigen Stellen, an die Sie personenbezogene Daten zur betroffenen Person offenlegen, das heißt auch Auftragsverarbeiter (vgl. Art. 4 Nr. 9 DS-GVO). Hierbei müssen Sie die konkrete Identität all derjenigen Empfänger der personenbezogenen Daten der betroffenen Person nennen, die Ihnen zum Zeitpunkt der Beantwortung des Auskunftersuchens (bereits) bekannt sind. Dazu gehören zum einen alle Empfänger, an die Sie Daten zur betroffenen Person bereits offengelegt haben, zum anderen aber auch alle Ihnen bekannten Empfänger, an die Sie die Offenlegung bereits planen. Die Nennung bloßer Kategorien von Empfängern (z.B. „Hosting-Dienstleister“, „Steuerberater“) genügt nur bei solchen Empfängern, deren Identität Ihnen im Zeitpunkt der Beantwortung des Auskunftersuchens noch nicht bekannt ist (EuGH Urt. v. 12.01.2023, Az. C-154/21).

5. Form der Auskunft:

Sie müssen als Verantwortlicher durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass für betroffene Personen eine möglichst einfache Ausübung des Auskunftsrechts möglich ist (Art. 12 Abs. 2 DS-GVO). Die Auskunft selbst ist in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu erteilen (Art. 12 Abs. 1 DS-GVO). Gem. Art. 15 Abs. 3 DS-GVO, ist eine „Kopie“ der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung zu stellen. „Kopie“ bedeutet in diesem Zusammenhang nicht, dass Sie eine „Fotokopie“ zur Verfügung stellen müssen, vielmehr ist eine strukturierte Wiedergabe der auf die betroffene Person bezogenen Daten zur Verfügung zu stellen. Entscheidend ist also, dass keine personenbezogenen Daten fehlen. Allerdings: Kopien von Auszügen aus Dokumenten oder gar von ganzen Dokumenten oder auch von Auszügen aus Datenbanken, die zwar unter anderem auch auf die betroffene Person bezogene Daten enthalten, daneben aber auch Daten, die keine personenbezogenen Daten zu dieser Person sind, sind nur dann zur Verfügung zu stellen, wenn dies unerlässlich ist, um der betroffenen Person die wirksame Ausübung

der ihr durch DS-GVO verliehenen Rechte zu ermöglichen (EuGH, Urt. v. 04.05.2023, Rs. C-487/21).³ In nicht wenigen Fällen wird es aus Gründen der Praktikabilität aber für den Verantwortlichen schlicht einfacher sein, ganze Auszüge aus Dokumenten/Datenbanken oder ganze Dokumente, in denen personenbezogene Daten zu der betroffenen Person vorhanden sind, zur Verfügung zu stellen, auch wenn streng genommen nicht der komplette Inhalt des Auszugs bzw. Dokuments bzw. der Datenbank aus „personenbezogenen Daten zur betroffenen Person“ besteht.

Wer Auskunft verlangt, kann weitgehend bestimmen, auf welchem Weg er die Auskunft bekommt. Wird per E-Mail Auskunft begehrt, so ist die Auskunft elektronisch zu erteilen, soweit die betroffene Person nichts anderes angibt (siehe Art. 15 Abs. 3 Satz 3 DS-GVO).

6. Verweigerung der Auskunft:

Eine Auskunft müssen oder dürfen Sie nicht erteilen, wenn diese Informationen die Rechte einer anderen Person beeinträchtigen würde (Art. 15 Abs. 4 DS-GVO). Dies kann zum einen der Fall sein, wenn durch eine Auskunft Geschäftsgeheimnisse oder gesetzliche Verschwiegenheitspflichten (§ 29 Abs. 1 Satz 2 BDSG) verletzt würden. Ganz besondere Sorgfalt ist angebracht, sofern Sie durch die Auskunftserteilung auch Daten offenlegen würden, die sich (auch) auf Dritte beziehen. In solchen Fällen müssen Sie als Verantwortlicher eine Abwägung zwischen den (durch eine solche Offenlegung beeinträchtigten) Rechten und Interessen der Dritten und dem Auskunftsinteresse der betroffenen Person treffen.

Weitere Gründe, die einer Auskunftserteilung entgegenstehend können, können sich aus § 34 BDSG ergeben. Hierbei ist darauf zu achten, dass die dort geregelten Voraussetzungen kumulativ vorliegen.

Soweit Sie eine Auskunft nicht erteilen, müssen Sie die betroffene Person ohne Verzögerung, spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über die Gründe informieren. Sie müssen den Betroffenen über die Möglichkeit Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen unterrichten (Art. 12 Abs. 4 DS-GVO).

7. Kosten der Auskunft:

Eine erste „Kopie“ (im Sinne einer inhaltlich vollständigen Zusammenfassung der personenbezogenen Daten, um die es geht) müssen Sie immer kostenlos zur Verfügung stellen. Sie dürfen weder Bearbeitungskosten für den Auskunftsvorgang an sich noch Kosten für Druck oder Porto verlangen. Für „weitere Kopien“ der Daten haben Sie einen Anspruch auf ein „angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten“ (Art. 15 Abs. 3 Sätze 1 und 2 DS-GVO).

9. Was ist, wenn die Auskunft nicht oder nicht richtig erteilt wird:

Wenn Sie eine ordnungsgemäß beantragte Auskunft gar nicht, nicht rechtzeitig oder inhaltlich ungenügend erteilen und keine Gründe einer Auskunftserteilung entgegenstehen, kann die Aufsichtsbehörde dies mit einer Geldbuße sanktionieren (Art. 83 Abs. 5 Buchst. b DS-GVO) und/oder die Erteilung einer (richtigen) Auskunft gem. Art. 58 Abs. 2 Buchst. c DS-GVO anweisen bzw. im Falle eines nicht mehr andauernden Verstoßes gem. Art. 58 Abs. 2 Buchst. b DS-GVO eine Verwarnung aussprechen.

10. Was ist, wenn sowohl die Auskunft als auch die Löschung verlangt wird:

Stellt eine betroffene Person zugleich ein Auskunfts- als auch ein Löschersuchen, muss zunächst die verlangte Auskunft gewährt werden. Ansonsten würde die Durchsetzung des Auskunftsrechts sowie weiterer Betroffenenrechte faktisch verhindert. Gemäß Art. 18 Abs. 1 Buchst. c DS-GVO i. V. m. § 35 Abs. 2 BDSG tritt an die

³ Vgl. Tätigkeitsbericht 2022, https://www.lida.bayern.de/media/baylda_report_12.pdf, dort Kapitel 4.4.

Stelle der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung, soweit Grund zur Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen der beschwerdeführenden Person beeinträchtigt werden würden. Ein derartiges schutzwürdiges Interesse ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein gesetzlicher Anspruch zu Gunsten des Betroffenen (z.B. Auskunftsrecht) besteht.⁴

⁴ vgl. hierzu Leitlinien 01/2022 des Europäischen Datenschutzausschusses, Rn. 38, 158.